



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. März 2013 (05.03)  
(OR. en)**

**6622/13**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0070 (APP)**

---

**JURINFO 5  
INF 21  
JUR 78**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des	Generalsekretariats
für den	AStV/Rat
Nr. Komm.dok.:	8609/11 JURINFO 17 INF 51 JUR 150
Nr. Vordok.:	6828/12 JURINFO 12 INF 26 JUR 101
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union – Annahme

---

**I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat dem Rat am 4. April 2011 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union<sup>1</sup> vorgelegt.
2. Der Vorschlag zielt darauf ab, einen besseren Zugang zum Recht sicherzustellen, indem es jedermann ermöglicht wird, die elektronische Ausgabe des Amtsblatts der Europäischen Union als die amtliche, rechtsverbindliche, aktuelle und vollständige Fassung heranzuziehen.
3. Der Vorschlag sieht vor, dass nur das in elektronischer Form veröffentlichte Amtsblatt Echtheit besitzt und Rechtswirkungen entfaltet. Allerdings wäre in vorübergehenden Ausnahmefällen einer unvorhersehbaren Unterbrechung der Veröffentlichung in elektronischer Form die Papierfassung rechtsverbindlich.

---

<sup>1</sup> 8609/11 JURINFO 17 INF 51 JUR 150

4. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 352 AEUV, demzufolge der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig beschließt.

## **II. PRÜFUNG DER VORGESCHLAGENEN VERORDNUNG**

5. Die Gruppe "E-Recht" (E-Recht) hat den Vorschlag während des ersten Halbjahrs 2011 geprüft und auf dieser Ebene allgemeines Einvernehmen über den Inhalt des Vorschlags erzielt.
6. Der Rat hat am 8. März 2012 bestätigt, dass allgemeines Einvernehmen über den Wortlaut des Verordnungsvorschlags bestand<sup>2</sup> und beschlossen, den Entwurf der Verordnung dem Europäischen Parlament zuzuleiten, um nach Artikel 352 dessen Zustimmung einzuholen.
7. Das Europäische Parlament hat seine Zustimmung zu dem Verordnungsentwurf des Rates am 30. März 2012 erteilt.
8. Da die internen parlamentarischen Verfahren nun abgeschlossen sind, gibt es keine weiteren Vorbehalte zu dem Vorschlag.
9. Die Verordnung tritt am ersten Tag des vierten Kalendermonats nach ihrem Erlass in Kraft.

## **III. SCHLUSSBEMERKUNGEN**

10. Der AStV/Rat wird daher ersucht, den Verordnungsvorschlag in der Fassung des Dokuments 10222/5/11 JURINFO 34 INF 76 JUR 238 REV 5<sup>3</sup> anzunehmen.

---

<sup>2</sup> Das Vereinigte Königreich hatte seine internen parlamentarischen Verfahren zwar noch nicht abgeschlossen, konnte dem Inhalt des Vorschlags aber vorbehaltlich des Abschlusses dieser Verfahren zustimmen.

<sup>3</sup> Von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates überarbeiteter Text.